



Regierungspräsidium
Chemnitz

(77)

Regierungspräsidium Chemnitz - 09105 Chemnitz

Gegen Empfangsbestätigung
Fa. LAREC Lampen Recycling
Gesellschaft mbH
Industriegebiet Nord
PSF 12

09618 Brand-Erbisdorf

Chemnitz, den 28.11.1994
Tel. (03 71) 5 32 - 2644
Bearbeit.: Frau Saalbach
Aktenzeichen: 64-8823.22-04-1
(Bitte bei Antwort angeben)

Betr.: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

hier: Erweiterung einer bestehenden Lampenrecyclinganlage auf dem Trennstück 25 aus den im Grundstück 991 eingetragenen Flurstücken 360/1 und 360/4 der Gemarkung Brand-Erbisdorf

Bezug: Antrag der Firma LAREC Lampen-Recycling-Gesellschaft mbH Brand-Erbisdorf auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG vom 18.11.1993

Anlage: 1 Abdruck der Genehmigung
1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 Zahlungsaufforderung

A. Entscheidung

1. Die Firma LAREC Lampen-Recycling-Gesellschaft mbH Brand-Erbisdorf, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dr. Loogk, erhält auf ihren Antrag vom 18.11.1993 gemäß §§ 4,6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Ziffer 8.4 Spalte 2 Buchstabe a des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Entladungslampen auf dem Trennstück 25 aus den im Grundstück 991 eingetragenen Flurstücken 360/1 und 360/4 der Gemarkung Brand-Erbisdorf.



2. Die Anlage nach Ziffer 1 besteht im wesentlichen aus folgenden Anlagenkomponenten und Nebeneinrichtungen:
 - Annahmebereich,
 - Leuchtstofflampen-Aufbereitungsanlage,
 - thermische Behandlung von Leuchtstoffen und Glasbruch,
 - Ablufferfassungs- und Abgasreinigungsanlage,
 - Sortier- und Zerlegeplätze für Sonderlampen,
 - Aufbereitung von Hg- und Na-Hochdrucklampen.
3. Eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG
 - 3.1. Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung mit ein.
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
5. Die Inbetriebnahme der erweiterten Anlage ist dem Regierungspräsidium Chemnitz, dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz, dem Landratsamt Freiberg sowie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz 14 Tage vorher anzuzeigen.
6. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen.

Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
7. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
9. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
10. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr von _____ sowie Auslagen in Höhe von _____ erhoben.

B. Antragsunterlagen

1. Antrag vom 18.11.1993
2. Antragsformulare (5 Seiten)
3. Inhaltsverzeichnis (2 Seiten)
4. Kurzbeschreibung (3 Seiten)
5. Betriebsgeheimnisse (1 Seite)
6. Standort der Anlage (1 Seite, 3 Zeichnungen)
7. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (12 Seiten, 5 Zeichnungen, 6 Abbildungen)
8. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten (16 Seiten, 1 Abbildung)
9. Luftreinhaltung, Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (5 Seiten)
10. Reststoffvermeidung und Reststoffverwertung (10 Seiten)
11. Abwasserentsorgung (1 Seite)
12. Abfallentsorgung (3 Seiten)
13. Abwärmenutzung (1 Seite)
14. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen (2 Seiten)
15. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer (2 Seiten)
16. Arbeitsschutz (11 Seiten, 1 Abbildung)
17. Brandschutz (7 Seiten)
18. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (1 Seite)
19. Bauvorlagen (1 Seite)
20. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind
21. Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung (1 Seite)
22. Umweltverträglichkeit (1 Seite)
23. Bericht über Emissionsmessungen in der LAREC Lampen-Recycling-Gesellschaft mbH der DBI-EWI GmbH vom 09.07.1993 (13 Seiten)
24. Abnahmeerklärungen (14 Seiten)

25. Entsorgungsnachweise (13 Seiten)
26. Bericht über die Messung von Stoffen in der Arbeitsluft in ausgewählten Bereichen der LAREC GmbH der DBI-EWI GmbH vom 07.07.1993 (8 Seiten)
27. Nachtrag vom 02.03.1994 (3 Seiten, 1 Zeichnung)

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutz

1. Die gesamte in den Anlagenbereichen
 - . Leuchtstofflampen-Aufbereitung und
 - . Thermische Behandlung von Glasbruchbefindliche Luft ist zu fassen und einer Abluftreinigungseinrichtung (ARE) zuzuführen.
 2. Die gereinigten Abgase sind über einen Schornstein abzuleiten, dessen Höhe den ungehinderten Abtransport mit der freien Luftströmung bei einer Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/sec gewährleisten muß.
 3. Es werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:
 - a) Staub (Gesamtstaub) 5 mg/m³
 - b) staub- und dampfförmige anorganische Stoffe der Klasse I nach Ziffer 3.1.4 der TA Luft:
 - Quecksilber und seine Verbindungen
 - (als Hg angegeben) 0,2 mg/m³
- Die Emissionswerte sind Halbstundenmittelwerte und beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (0 °C, 1013 mbar). Die Emissionswerte sind an der Quelle einzuhalten.
4. Zur Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung ist die Massenkonzentration (mg/m³) an staubförmigen anorganischen Stoffen (Quecksilber) kontinuierlich zu messen. Die Meßergebnisse sind aufzuzeichnen und aufzubewahren.
 5. Die Abgasreinigungsanlage ist auf der Grundlage der VDI 2264 regelmäßig zu warten.

6. Die Anlage ist nach dem neuesten Stand der Lärmbekämpfungstechnik zu betreiben. Der Beurteilungspegel der von der Anlage und dem betrieblichen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche darf im näheren Einwirkungsbereich (Industriegebiet) 70 dB(A) nicht überschreiben.
7. Nach dreimonatigem bis spätestens zwölfmonatigem Betrieb der Anlage und darauffolgend alle drei Jahre sind zur Feststellung der Einhaltung der in Ziffer 6 festgelegten Lärmemissionsbegrenzung Emissionsmessungen durch eine vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung bekenntgegebenen Stelle durchführen zu lassen. Die Meßberichte sind dem Regierungspräsidium Chemnitz und dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz unverzüglich zuzustellen.
8. Für die Anlage ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen. Er ist dem Regierungspräsidium Chemnitz und dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz mit der Bezeichnung seiner Aufgaben anzuzeigen. Der Immissionsschutzbeauftragte muß die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.
9. Die Betreiberin ist gemäß § 27 BImSchG i.V.m. der 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (11. BImSchV) verpflichtet, eine Emissionserklärung abzugeben, die inhaltlich dem Anhang 2 der 11. BImSchV entspricht.

Die Erklärung muß Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage ausgegangen sind, sowie über die Austrittsbedingungen enthalten.

Berichtszeitraum ist jeweils das geradzahlige Kalenderjahr, die Erklärung ist bis zum 30.04. des darauffolgenden Jahres dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz zuzuleiten.

II. Abfall

1. Die Wirksamkeit der Nachbehandlung des Mischglasbruches (A1) auf den Hg-Grenzwert im Bereich des Zuordnungswertes der Deponieklasse I der TA Siedlungsabfall ist in den ersten drei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides nachzuweisen.

Dazu sind von jeder Abfallcharge durch ein autorisiertes Prüflabor die Quecksilber-Eluat- und Feststoffwerte zu bestimmen und dem Landratsamt Freiberg (Untere Abfallbehörde) monatlich zur Kenntnis zu geben sowie dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz vorzulegen.

2. Die Deponiegenehmigung ist jährlich mit dem Nachweis der Einhaltung der geforderten Zuordnungswerte zu beantragen.

3. Für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die lt. TA Abfall und nach Prüfung des Einzelfalls auf kreislichen Hausmülldeponien (HMD) entsorgbar sind, ist das Nachweisverfahren der Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie über die Überwachung von Abfällen von Reststoffen vom 03.04.1990 (AbfRestÜberwV) vollinhaltlich anzuwenden. Der EVN ist vom Regierungspräsidium Chemnitz zu bestätigen.
4. Alle Betriebs- und Hilfsmittel, die beim Betrieb, bei der Wartung und bei Reparaturen der Anlagen anfallen, sind getrennt zu erfassen, zu verwerten bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung ist mit dem in der AbfRestÜberwV geforderten Belegen nachzuweisen.

Anfallende Gebinde und Verpackungsmittel sind an die Lieferfirmen bzw. einer Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

5. Es ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen und dem Regierungspräsidium Chemnitz und dem Staatlichen Umweltafachamt Chemnitz anzuzeigen.

III. Gewässerschutz

1. Die Lagermenge an reinem Quecksilber darf 100 kg nicht übersteigen. Sie sollte nicht mehr als 10 kg betragen.
2. Reines Quecksilber muß in bruchsicheren Behältern, die sich in einer Auffangwanne befinden, gelagert werden.
3. Natriumsulfid ist in Originalverpackung in einer Auffangwanne zu lagern.
4. Zur Beseitigung von Quecksilberkontaminationen des Fußbodens sind geeignete Mittel und Geräte bereitzuhalten.
5. Das Abfüllen des kondensierten Quecksilbers aus der thermischen Behandlung von Leuchtstoffen muß in einem geschlossenen Raum (Halle oder Füllschrank mit Auffangwanne) erfolgen.

IV. Arbeitsschutz

1. Die Projektunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen dem Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz vorzuzeigen.
2. An der Zerlegemaschine ist eine Treppe auf der Grundlage der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 17/1.2 zu installieren.
3. Für die Bedienung der Zerlegemaschine ist entsprechend § 25 (1) Arbeitsstättenverordnung ein Sitzarbeitsplatz anzustreben. Das setzt die Schaffung einer mechanischen Lampenführung voraus.

V. Baurecht

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen der Bescheide des Landratsamtes Brand-Erbisdorf vom 16.07.1993 und vom 18.10.1993 (Az. 203/93) werden Bestandteil dieser Genehmigung.

D. Hinweise

1. Die Genehmigung nach Abschnitt A Ziffer 1 läßt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.
2. Die Genehmigung gemäß Abschnitt A Ziffer 1 geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger der Antragstellerin über.
3. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
4. Die in dieser Entscheidung eingeschlossene Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Dies gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherren (§ 70 Abs. 2 und 4 SächsBO).
5. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 81 SächsBO darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
6. Abweichungen vom Bauprojekt, die einer Genehmigung bedürfen, und ohne vorherige Genehmigung durchgeführt werden, können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens auch die Anordnung der Einstellung der Bauarbeiten nach § 76 Abs. 1 Ziff. 2 SächsBO nach sich ziehen.
7. Nach § 54 SächsBO sind der Bauherr und die am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§ 55 ff SächsBO) dafür verantwortlich, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden.
8. Führt der Bauherr Bauarbeiten für den eigenen Bedarf selbst oder mit nachbarschaftlicher Hilfe aus, so braucht er keine Unternehmer zu bestellen, wenn die Ausführung mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit erfolgt.
9. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß ihm die Unternehmer für bestimmte Arbeiten benannt werden (§ 55 Abs. 2 SächsBO). Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr das der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 55 Abs. 4 SächsBO).

10. Soll im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser freigelegt, zutage gefördert, aufgestaut oder abgesenkt werden, so ist dies der zuständigen unteren Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 45 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz - SächsWG). Der Anzeige sind die zur Überwachung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
11. Die bautechnische Prüfung, die Kontrolle der Bauausführung, die Bauüberwachung und die notwendigen Abnahmen werden von der unteren Bauaufsichtsbehörde durchgeführt.

Diese Behörde kann zur bautechnischen Prüfung nach Bedarf Prüfämter, Prüfsachverständige und Bausachverständige einbeziehen.
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
13. Nach Ablauf von jeweils zwei Jahren - nach Bestandskraft dieser Genehmigung - ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsbescheid einschließlich der in bezug genommenen Unterlagen eingetreten sind (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
14. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).
15. Die Genehmigung zur Errichtung erlischt ferner, wenn die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 72 Abs. 1 SächsBO).

E. Begründung

I. Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom 18.11.1993 beantragte die Firma LAREC Lampen-Recycling-Gesellschaft mbH Brand-Erbisdorf, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dr. Loogk, die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Entladungslampen.
2. Die Firma betreibt bereits eine Verwertungs- und Zerlegeanlage zum Recycling von
 - Leuchtstofflampen,
 - Quecksilber- bzw. Natriumhochdrucklampen,
 - Spezial- und Hochdruckspannungslampen,
 - Kompakt- und Energiesparlampen.

Die Firma plant eine Erweiterung der bestehenden Anlage, so daß die maximale Kapazität der Anlage 1 t/h übersteigt.

3. Die genannten Lampen gehören aufgrund ihres Quecksilbergehaltes zur Abfall-Schlüssel-Nr. 35326. Eine Abfallverwertung setzt voraus, daß die kompliziert aufgebauten Erzeugnisse zerlegt und in schadstofffreie und schadstoffbehaftete Anteile aufgeteilt werden. Die jeweilige Zerlegetechnologie wird erzeugnisspezifisch festgelegt und ist auf eine weitgehende Verwertung von Bauteilen und Lampenbestandteilen orientiert.
4. Quecksilberhaltige Bestandteile werden anschließend in der vorhandenen Anlage zum Zweck der Quecksilbereliminierung trocken vorbehandelt oder einer thermischen Nachbehandlung unterzogen. Die anfallenden Produkte werden in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt. Die verwertbaren Reststoffe werden einem Recyclingunternehmen zugeführt. Die entstehenden Abfälle werden deponiert.
5. Die Anlage befindet sich auf dem Gelände des Industriegebietes "Nord" Brand-Erbisdorf. Zu diesem Gebiet liegt eine Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Ziffer 3 und 5 BauGB vor.
6. Die Gemeinde Brand-Erbisdorf hat ihr Einvernehmen erteilt.
7. Eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie eine Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen erfolgten nicht.
8. Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor.

II. Rechtliche Ausführungen

1. Die Errichtung und der Betrieb der Lampenrecyclinganlage bedürfen, da die Anlage länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an dem selben Ort betrieben werden soll, der Genehmigung nach §§ 4, 6 und 19 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV), weil die Anlage der Ziffer 8.4 Spalte 2 Buchstabe a des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist.
2. Es war gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.
3. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. §§ 6 und 19 BImSchG für die Anlage gemäß Abschnitt A Ziffern 1 und 2 dieser Entscheidung regelt sich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 ImSchZuV sowie lfd. Nr. 1.1.1 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV). Danach ist das Landratsamt Freiberg zuständige Behörde.

Nach § 3 ImSchZuV sind begonnene Verfahren von der Behörde zu Ende zu führen, von der sie begonnen wurden. Das Verfahren begann mit dem Antrag vom 18.11.1993 beim Regierungspräsidium Chemnitz.

4. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. §§ 6 und 9 BImSchG für die Anlage gemäß Abschnitt A Ziffern 1 und 2 regelte sich bis zum 05.07.1994 gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 2.2 Buchstabe c der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Zuständigkeiten nach dem BImSchG und den nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen (BImSchGZuVwV) in der Fassung der Zweiten Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Änderung der immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeitsverwaltungsvorschrift (2. BImSchGZuÄndVwV) vom 14.06.1993. Danach war das Regierungspräsidium Chemnitz die zuständige Genehmigungsbehörde.

Die örtliche Zuständigkeit regelt sich nach § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

5. Zuständige Überwachungsbehörde i.S.d. § 52 Abs. 1 BImSchG sowie zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3, 4, 5 und 6 der 11. BImSchV ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 ImSchZuV sowie lfd. Nr. 1.6.2, 2.8.1 bis 2.8.7 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV des Staatlichen Umweltfachamtes Chemnitz.

Die örtliche Zuständigkeit regelt sich nach § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

6. Die Genehmigung beruht auf §§ 4 und 6 BImSchG.
7. Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

8. Es ist sichergestellt, daß das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

Dazu ist folgendes auszuführen:

- 8.1 § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Immissionen angesprochen. Hinzu kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Die Forderung zum Betrieb einer Abgasreinigung beruht auf dieser gesetzlichen Grundlage. Die vom Antragsteller bereits errichtete und im Zusammenhang mit der bisherigen nicht genehmigungsbedürftigen Anlage betriebene Abgasreinigung entspricht nach den erreichten Reinigungseffekten dem Stand der Technik.

Für die beantragte Anlagenart trifft die TA Luft keine speziellen Regelungen zur Emissionsbegrenzung. Es ist deshalb bei der Festlegung der Emissionsbegrenzungen von den allgemeinen Regelungen nach Ziffer 3.1 der TA Luft auszugehen.

Nach dem derzeitigen Stand der Abluftreinigungstechnik ist bei Gesamtstaub eine Massenkonzentration von 5 mg/m^3 erreichbar. Es wurde deshalb abweichend von der TA Luft Ziffer 3.1.3 dieser Wert als Emissionsbegrenzung festgelegt.

Bei der Festsetzung der Begrenzung der Quecksilberemission wurde Ziffer 3.1.4 TA Luft zugrunde gelegt. Da im gegebenen Fall Quecksilber zu einem wesentlichen Anteil auch dampfförmig vorliegt, war zu prüfen, ob die Massenkonzentration von $0,2 \text{ mg/m}^3$ auch in der Summe der staub- und dampfförmigen Emissionen eingehalten werden kann. Nach den bisherigen Messungen ist dies auch unter den Bedingungen der beantragten Leistungserweiterung der Anlage zu erwarten.

Die Festlegung erstmaliger und wiederkehrender Emissionsmessungen nach § 28 BImSchG sowie von kontinuierlichen Messungen nach § 29 BImSchG war aufgrund der Art des emittierten Schadstoffes und der besonderen territorialen Immissionssituation (Schwermetallbelastung) geboten. Sie berücksichtigt gleichzeitig die vom Betreiber antragsgemäß vorgesehenen Eigenüberwachungsmaßnahmen.

- 8.2 Die TA Lärm fordert für die Genehmigung von Anlagen, daß die dem jeweiligen Stand der Lärmbekämpfungstechnik entsprechenden Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden und die Immissionsrichtwerte nach Nr. 2.32 TA Lärm im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage außerhalb der Betriebsgrundstücksgrenzen ohne Berücksichtigung einwirkender Fremdgeräusche nicht überschritten werden.

Entsprechend der Gebietseinstufung waren deshalb die für Industriegebiete gemäß Nr. 2.321 Buchstabe a) geltenden Immissionsrichtwerte festzulegen.

- 8.3 Auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, die Vorsorgepflicht, wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung in vollem Umfang beachtet.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verlangt, daß Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, "insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung". Die gesetzlichen Vorsorgepflichten werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dabei steht der Behörde, was den Stand der Technik betrifft, kein Ermessensspielraum zu.

Dies bedeutet, daß die Antragstellerin ihre Vorsorgeverpflichtung durch die Einhaltung der im Abschnitt C geforderten Emissionsgrenzwerte zu erfüllen hat.

Die Emissionsgrenzwerte geben den Stand der Technik der Emissionsminderung wieder und waren somit zu fordern.

- 8.4 Die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz beruht auf § 53 Abs. 2 BImSchG. Sie ist geboten wegen der Art der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie der damit verbundenen qualifizierten technischen und organisatorischen Maßnahmen der Emissionsminderung und -überwachung.
- 8.5 Betriebszweck der beantragten Anlage ist die Aufbereitung von Abfällen. Abfälle können demnach nicht vermieden werden. Durch die Aufbereitung dieser Abfälle ist es jedoch möglich, über 90 % des Eingangsmaterials einer Wiederverwertung zuzuführen. Die entstehenden Abfälle werden ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt (§ 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG) bei Beachtung der Nebenbestimmungen.
- 8.6 Die Forderung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall beruht auf §§ 11a - c Abfallgesetz (AbfG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall.
9. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle wurde nachgewiesen. Die Forderung der Nachweispflicht beruht auf § 11 Abs. 2 und 3 i.V.m. der AbfRestÜberwV.
10. Wasserrechtliche Genehmigungen entfallen, da keine Abwasser-einleitung erfolgt.

Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen war nach § 19 h Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS) keine Eignungsfeststellung erforderlich, weil

- es sich entweder um Anlagen zum Behandeln wassergefährdender Stoffe handelt bzw.
- die Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe aufgrund des Gefährdungspotentials (Stufe A) einfach oder herkömmlich sind.

Der Besorgnisgrundsatz beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (C.III.) erfüllt. Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 1a Abs. 2 (WHG) in der gültigen Fassung sowie § 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) und sind erforderlich, um Verunreinigungen oder sonstige nachteilige Veränderungen der Gewässer zu vermeiden.

11. Nach § 34 Abs. 4 i.V.m. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) ist das Vorhaben im Industriegebiet zulässig.
12. Auch gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden werden öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) ebenfalls nicht entgegen.

Somit war gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Lampenrecyclinganlage zu erteilen.

13. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 13, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i. V. m. §§ 1 und 2 Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ) i. V. m. Nummer 36 Tarifstelle 1.2.1, 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 SächsKVZ.

Die Auslagen werden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in §§ 12, 13 SächsVwKB i. V. m. Nummer 2 Tarifstelle 1 des Anhangs zu § 1 SächsKVZ aufgeführten Aufwendungen festgesetzt.

Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind unter Angabe des Aktenzeichens 64-8823.22-04-1 bei der Sparkasse Chemnitz, Konto-Nr. Bankleitzahl einzuzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41 in 09120 Chemnitz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

gez. Krauß
Referatsleiterin